

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für InneresHerrngasse 7
1014 Wien

LAD-VD-4003/3

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

112 777/15-I/7/90

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

3. April 1990

Betrifft

Sicherheitspolizeigesetz

Zi.	32-GE/9 PO
Datum:	5. APR. 1990
Verteilt	6.4.90 Otto

H. Oesch Karant

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Zunächst ist es als durchaus positiv zu werten, die den Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive eingeräumten Befugnisse sowie die Organisation der Sicherheitsverwaltung in eine Rechtsvorschrift zusammenzufassen und damit das rechtsstaatliche Prinzip auch auf diesem Gebiet in erhöhtem Maße zu verwirklichen. Dabei werden allerdings in vielen Bereichen, so vor allem hinsichtlich der Organisation der Sicherheitsverwaltung, bestehende Regelungen lediglich übernommen. Die Gelegenheit sollte aber genutzt werden, gerade auf dem Gebiet der Organisation der Sicherheitsverwaltung den heutigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

- 2 -

Das B-VG sah auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung vor. Erst 1933 sah man sich wegen bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse gezwungen, eigene Sicherheitsbehörden des Bundes zu schaffen. Dieser Zustand wurde 1945 zunächst beibehalten und hatte damals insofern Berechtigung, als es bekanntlich zu mehreren Versuchen kam, die bestehende Staatsform ernstlich zu gefährden.

Mit dem Eintritt geordneter Verhältnisse hat die Ausnahme der Sicherheitsverwaltung aus der mittelbaren Bundesverwaltung jedoch ihren Zweck verloren. Dies veranlaßte die Länder, bereits unmittelbar nach Wiedererlangung der vollen Souveränität Österreichs u.a. die (Rück-)übertragung der Sicherheitsverwaltung in die mittelbare Bundesverwaltung zu verlangen. Diese Forderung, bisher immer wieder erhoben, lautet im Forderungskatalog der Länder 1985 (Punkt ii): "Die Sicherheitsdirektionen sollen dem Landeshauptmann unterstellt werden."

Da der vorliegende Entwurf diesem Begehren in keiner Weise Rechnung trägt, lehnt die NÖ Landesregierung die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes ausdrücklich ab und verlangt neuerlich die Übertragung der allgemeinen (überörtlichen) Sicherheitspolizei in die mittelbare Bundesverwaltung.

Weiters werden der Datenermittlungs- und -verwendungsbereich als unbefriedigend geregelt hervorgehoben. Mangels jeglicher Beschränkung sollen offensichtlich bereits geringfügige Verdachtsmomente ("Vorbeugung", § 37) oder auch nur äußere Umstände (Anwesenheit an einem bestimmten Ort i.S. § 22 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes) reichen, personenbezogene Daten zu ermitteln, zu verarbeiten und deren Übermittlung zu verlangen bzw. die Identität einer Person festzustellen.

- 3 -

In den angeführten Bereichen werden den Sicherheitsbehörden bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Rechte eröffnet, deren Ausmaß in Hinblick auf die in Österreich in Verfassungsrang erhobene (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Anspruches auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) und des dieses Recht konkretisierenden Anspruches auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, wie es § 1 des Datenschutzgesetzes gebietet, sowie dem Beitritt Österreichs zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl.Nr. 591/1978 zu Bedenken Anlaß gibt. Im besonderen nach Art. 17 des letztgenannten Paktums darf niemand "willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, ... ausgesetzt werden".

Es wird angeregt, den Inhalt des Begriffes "Vorbeugung" sachgerecht zu begrenzen und von der aus dem unbeschränkten Recht auf Identitätsfeststellung (bei Anwesenheit an bestimmten Orten) sich ergebenden Verpflichtung zum Mitsichführen eines Ausweises durch eine geeignete Änderung des Gesetzestextes Abstand zu nehmen.

Zu einzelnen Bestimmungen darf ausgeführt werden:

Zu § 3:

Zunächst erscheint es nicht sachgerecht, in der Definition u.a. des Begriffes "Organe" dieses Wort neuerlich zu gebrauchen. Nach Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht 1980 S. 250, sind Organe rechtlich geregelte Einrichtungen, deren Funktion durch Menschen (Organ-, Amtswalter) ausgeübt wird. Da jedoch diesem Begriff der hier zweckmäßig erscheinende Praxisbezug fehlt, sollte, zumal die Verwendung privatrechtlich bestellter Organwalter in der Verwaltung heute verfassungsrechtlich unbedenklich sein dürfte (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts S. 171), eher der Begriff "Mitglieder" verwendet werden.

Diese Bedenken erscheinen auch bezüglich des Begriffes "Beamte" angebracht.

Zu § 4 Abs. 1:

Im Interesse der Verständlichkeit sollte bei der Anführung der Sicherheitsbehörden auf den IV. Teil des Gesetzes hingewiesen.

Zu § 6 Abs. 1:

Der in dieser Norm gebrauchte Ausdruck "Begehren" sollte durch das Wort "Verlangen" zu ersetzen, da dieser Begriff dem vom Strafgesetzbuch gebrauchten Fachausdruck entspricht.

Zu § 8:

Bei der Abgrenzung des Begriffes "Allgemeine Gefahr" orientiert sich der Gesetzentwurf zweckmäßigerweise, wie auch in den Erläuterungen erwähnt, an den vom Strafgesetzbuch geschützten Rechtsgütern. Das Strafgesetzbuch räumt dem Schutz des Vermögens einen bedeutenden Stellenwert ein (6. Abschnitt, §§ 125 - 168; Gleichwertigkeit des Vermögens den anderen notwehrfähigen Rechtsgütern: Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit).

Ohne der im allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen Auslese der Schutzgüter entgegenzutreten zu wollen, erscheint das Rechtsgut Vermögen, wie auf S. 11 der Erläuterungen offenbar anerkannt, von derart großer Bedeutung, daß es zu den obersten Anliegen der Sicherheitsbehörden zählen sollte.

- 5 -

Zu § 9:

Die im § 9 Abs. 3 vorgesehene Beendigung der Hilfeleistungspflicht jedenfalls mit dem Einschreiten der zuständigen Organe erscheint in Hinblick auf § 8 unzureichend. Abs. 3 sollte daher ergänzt werden: "... sofern deren Kräfte zu sachgerechter Bekämpfung der Gefahr ausreichen."

Zu § 31 Abs. 2:

Die in dieser Norm angeführte "Obsorge" steht hinsichtlich seiner Bedeutung nicht mit den diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB i.d.F. BGBl.Nr. 162/1989 über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern (Drittes Hauptstück) in Einklang. Sinnvollerweise sollte ein Unmündiger seinem Erziehungsberechtigten (oder allenfalls seinem gesetzlichen Vertreter) übergeben werden. Dies deshalb, da die Obsorge zwischen mehreren Personen mit verschiedenen Rechten geteilt sein kann (vgl. § 176 ABGB).

Weiters ist der Begriff "Behörde der Jugendwohlfahrt" unzutreffend und sollte entsprechend dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr. 161, in "öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger" geändert werden. In den Erläuterungen könnte darauf hingewiesen werden, daß es sich dabei um die Jugendabteilung bzw. das Jugendamt bei der Bezirksverwaltungsbehörde handelt.

Zu Mißverständen Anlaß kann auch die Wendung "Entscheidung ... einzuholen" führen. Dem Jugendwohlfahrtsträger kommt lediglich die Aufgabe zu, die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen Verfügungen zu beantragen oder bei Gefahr in Verzug zweckmäßige Maßnahmen zu setzen. Es wird daher in Anlehnung an § 215 ABGB die Formulierung "so ist der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen" angeregt.

- 6 -

Schließlich erscheint es im Interesse des Wohles des Unmündigen nicht sachgerecht, nur die Möglichkeit vorzusehen, einen Unmündigen dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger zu übergeben. In Anlehnung an die Erläuterungen (S. 49) sollte die Möglichkeit einer unmittelbaren Übergabe an eine vom Jugendwohlfahrtsträger bezeichnete Person oder Einrichtung vorgesehen werden.

Zu § 38 Abs. 4:

In Z. 5 sollen offenbar die Z. 5 bis 7 des Abs. 1 gemeint sein.

Zu § 41 Abs. 3:

Die hinsichtlich der direkten Unterstellung der Sicherheitsdirektionen unter dem Bundesminister für Inneres bestehende Forderung der Länder wurde bereits zum Gesetz im allgemeinen vorgetragen.

Zu § 43:

Im § 43 Abs. 6 fällt auf, daß der Bundesminister für Inneres entgegen § 15 Abs. 5 des Behördenüberleitungsgesetzes in der Fassung BVG, BGBl.Nr. 685/1988 jede einem Sicherheitsdirektor erteilte staatspolitisch wichtige Weisung erst nachträglich (und nicht wie derzeit offenbar gleichzeitig) mitzuteilen hat. Nachdem für diese Abänderung keinerlei sachlich fundierter Anhaltspunkt erkennbar ist, verlangt die NÖ Landesregierung, von einer aus dem föderalistischen Gesichtspunkt negativen Veränderung der Rechtslage Abstand zu nehmen.

Zu § 46 Abs. 2:

Die Regelung, daß der Landeshauptmann den Personalstand der Gendarmeriepostenkommanden bestimmt, ist zwar aus dem Gendarmeriegesetz 1918 übernommen. Da sie aber generell die Organisation der Bundesgendarmerie berührt und überdies verändert

- 7 -

wurde (Personal-Stand) sieht sich die NÖ Landesregierung zu der Feststellung veranlaßt, daß durch diese Bestimmung § 16 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl.Nr. 70/1966 unberührt bleibt und verlangt, daß diese Aussage zumindest in die Erläuterungen aufgenommen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-4003/3

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

